

Beschluss Nr. 79/2019

Schwyz, 29. Januar 2019 / pf

Interpellation I 28/18: Sichere Zäune für Nutz- und Wildtiere

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 4. September 2018 haben Kantonsrätin Andrea Fehr und drei Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

„Immer wieder geht aus Berichten der Medien hervor, dass viele Wildtiere bei der Weide sich in Stacheldrahtzäunen oder Flexinetzen verfangen und demzufolge leider erbärmlich verenden. So geschehen beispielsweise im Oktober 2017 in Chur oder im Kanton Schwyz, als Hirsche sich mit ihrem Geweih in einem Schafsaun verfangen. Gemäss Wildhüter geschieht dies hauptsächlich aus Nachlässigkeit, da die Zäune teilweise ungenutzt auf Wiesen und an Waldrändern, sowie im Wald aufgestellt sind und somit den Lebensraum der Wildtiere beeinträchtigen. Im Kanton Zürich starben im Jahre 2015/2016 31 Wildtiere in verschiedenen Zäunen. Im Kanton St. Gallen waren es alleine im Jahr 2016 42 Tiere. Gemäss Wildhut dürfte die Dunkelziffer jedoch weit höher liegen.

Im Kanton St. Gallen hat der Bauernverband deshalb ein Projekt zum Rückbau von Zäunen, die nicht mehr genutzt werden, gestartet. Zusammen mit dem Kantonsforstamt, dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei unter anderem möchte der Bauverband in den nächsten fünf Jahren möglichst viele der nicht mehr benötigten Zäune abbauen. Im Kanton Glarus und Zürich informieren Merkblätter über den korrekten Einsatz von Weidezäunen.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. *Wie viele Wildtiere sterben im Kanton Schwyz aufgrund von (genutzten und ungenutzten) Flexinetzen und Stacheldrahtzäunen?*
2. *Was unternimmt der Kanton Schwyz, um solche tödlichen Fallen für Wildtiere zu vermeiden? Gibt es ein Merkblatt? Finden Infoveranstaltungen statt?*
3. *Finden im Kanton Schwyz Kontrollen statt betreffend Rückbau ungenutzter Zäune?*
4. *Ist der Kanton Schwyz bereit, ähnlich wie im Kanton St. Gallen, eine Rückbauaktion von nicht mehr benötigten Zäunen zu organisieren?*
5. *Gedenkt der Kanton Schwyz in Zukunft ein Verbot für Stacheldrahtzäune zu erlassen?*
6. *Was unternimmt der Kanton, dass Flexinetze nach erfolgter Beweidung innert 24h abgeräumt werden?*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Der Lebensraum von Wildtieren wird durch Bahnlinien, Strassen, Siedlungsgebiet und auch von Einzäunungen durchschnitten. Die Bewegungsfreiheit der Wildtiere wird damit eingeschränkt. In Zäunen und Gehegen sterben oder verletzen sich sowohl Nutz- wie auch Wildtiere.

Weidezäune dienen vielen Zwecken. Einerseits stellen sie sicher, dass Nutztiere das für sie vorge-sehen Areal nicht verlassen. Der Tierhalter trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung zur Beaufsichtigung und Verwahrung seiner Tiere. Mit Zäunen kann Schaden an fremdem Gut, aber auch an den eigenen Tieren vermieden werden. Andererseits wird mit der Einzäunung auch die Fernhaltung von eindringenden Wildtieren erreicht, um Nutztiere und pflanzliche Kulturen vor Wildschäden zu bewahren. Eine zeitgemässe Nutztierhaltung erfordert regelmässige Weidegänge mit entsprechender Einzäunung.

Gemäss Art. 7 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.19) müssen Unterkünfte und Gehege so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für Tiere gering ist, die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können. Das Verwenden von Stacheldraht ist bei Lamas, Alpakas und Equiden (pferdeartige Tiere) bundesrechtlich verboten (Art. 57 Abs. 6 respektive Art. 63 Abs. 1 TSchV). Allerdings kann die kantonale Behörde für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, bei Equiden (ausser Lamas und Alpakas) befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen (Art. 63 Abs. 2 TSchV).

Tierhalter müssen den Zustand von Einrichtungen regelmässig überprüfen und Mängel, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Art. 5 Abs. 1 TschV). Weitere Vorschriften gibt es für das Errichten von Zäunen nicht. Die grosse Mehrheit der Schwyzer Landwirte nimmt die korrekte Handhabung der Zäune im Rahmen der guten fachlichen Praxis sehr ernst. Insbesondere werden Zäune straff gespannt, damit sich kein Tier verheddern kann. Auch werden Zäune regelmässig kontrolliert und bei Nichtgebrauch abgeräumt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie viele Wildtiere sterben im Kanton Schwyz aufgrund von (genutzten und ungenutzten) Flexinetzen und Stacheldrahtzäunen?

Gemäss Fallwildstatistik kamen in den Jahren 2015 bis 2018 im Kanton Schwyz folgende Anzahl Wildtiere durch Zäune zu Tode:

- 2015: 15 Tiere
- 2016: 4 Tiere
- 2017: 18 Tiere
- 2018: 16 Tiere

Dabei wurden 65% der verendeten Tiere sogenannte Flexinetze zum Verhängnis, die restlichen Tiere fanden im Stacheldraht den Tod. Lediglich bei einigen wenigen Tieren war eine andere Zaubart Todesursache. Bei den betroffenen Wildarten handelte es sich um Rot- und Rehwild sowie Füchse, Dachse und diverse Kleinsäuger (Igel, Hasen, Marder).

Auch für Nutztiere waren Stacheldrahtumzäunungen weniger gefährlich als nicht korrekt eingesetzte flexible (elektrische) Netzzäune. Im Gebiet der Urkantone gingen in der Vergangenheit vereinzelt Meldungen ein, wonach sich Ziegen oder Schafe in Flexinetzen verheddert hätten. In mindestens einem Fall führte dies zum Tod eines Tiers.

2.2.2 Was unternimmt der Kanton Schwyz, um solche tödlichen Fallen für Wildtiere zu vermeiden? Gibt es ein Merkblatt? Finden Infoveranstaltungen statt?

Das Amt für Landwirtschaft (AFL) und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) haben 2017 ein gemeinsames Merkblatt mit dem Titel „Sichere Zäune für Weide- und Wildtiere“ erstellt und dieses mit dem jährlichen Informationsversand des AFL an sämtliche Landwirte im Kanton zugestellt.

Weiter werden Landwirte vom AFL regelmässig über wichtige Informationen in Kenntnis gesetzt. Bereits am 2. November 2016 sowie am 6. November 2017 wurden circa 1450 direktzahlungsberechtigte Betriebe aufgefordert, elektrifizierte Weidenetze bei Nichtgebrauch zu entfernen. In diesem Schreiben wurde festgehalten, dass es von grosser Wichtigkeit sei, dass temporäre Zäune abgeräumt werden, sobald keine Tiere mehr die Weide nutzen, um damit Unfälle mit Wildtieren zu vermeiden.

Im Winter werden Landwirte an regionalen Abenden in dieser Thematik sensibilisiert und aufgefordert, die nicht mehr benötigten Weidezäune umgehend zu entfernen. An diesen regionalen Informationsabenden werden jeweils rund 950 Landwirte im Kanton Schwyz erreicht. Auch in diesem Winter wird die Problematik von Weidezäunen an jenen Anlässen thematisiert.

Indirekt wurde die Verwendung von Stacheldraht insofern eingeschränkt, als Landschaftsqualitätsbeiträge bei Durchgängen zu Wanderwegen, beim Abzäunen von durch Weiden führenden Wanderwegen, bei Holzlattenzäunen, Schär- und Lebhägen und bei Dornenzäunen nur ausbezahlt werden, wenn kein Stacheldraht verwendet wird.

2.2.3 Finden im Kanton Schwyz Kontrollen statt betreffend Rückbau ungenutzter Zäune?

Systematische Kontrollen finden nicht statt. Stellt das ANJF (Wildhut) ungenutzte Zäune fest, wird der Sachverhalt dokumentiert und mittels Kartenausschnitt und/oder Fotos an das AFL weitergeleitet. Das AFL fordert die entsprechenden Landwirte dann jeweils auf, die Zäune abzubauen.

Zur strafrechtlichen Anzeige durch die kantonale Wildhut kommt es erst, wenn sich ein Wildtier im Zaun verfangen hat und dadurch verletzt oder getötet wurde, der Eigentümer der Zäune bereits verwart wurde (durch AFL und Wildhut) und der Zaun trotz Aufforderung nicht abgeräumt wurde. Der Rapport wird der zuständigen Staatsanwaltschaft zugestellt.

2.2.4 Ist der Kanton Schwyz bereit, ähnlich wie im Kanton St. Gallen, eine Rückbauaktion von nicht mehr benötigten Zäunen zu organisieren?

Ein Rückbau von Zäunen muss von den Bewirtschaftern und den Eigentümern der Grundstücke oder zumindest mit deren Einverständnis vorgenommen werden. Im Kanton St. Gallen kam die Initiative vom St. Galler Bauernverband aus, er übernahm auch die Koordination dieser Aktion.

Eine Aktion von Seiten der Privaten würde der Regierungsrat begrüßen. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei böte in diesem Zusammenhang an, mit dem Schwyzerischen kantonalen Patentjägerverband (SKPJV) Hegeeinsätze mit Jägern und Jungjägern zu koordinieren.

2.2.5 Gedenkt der Kanton Schwyz in Zukunft ein Verbot für Stacheldrahtzäune zu erlassen?

Aus Sicht des Wildtierschutzes ist der Einsatz von Stacheldrahtzäunen problematisch. Nicht mehr gebrauchte Stacheldrahtzäune sind zu entfernen, da es sich um potenziell tödliche Wildtierfallen handelt. Die Verwendung von Stacheldraht zur Umzäunung ist bereits heute für Pferde, Esel, Ponys, Lamas und Alpakas bundesrechtlich verboten.

Ein generelles Verbot von Stacheldrahtzäunen lehnt der Regierungsrat jedoch ab, da insbesondere an exponierten Stellen im Alpungsraum Stacheldrahtzäune die einzig wirksame Art ist, Nutztiere vor dem Absturz zu bewahren. An diesen Stellen ist Dauerhaftigkeit und Stabilität gefordert. Durch hohen Graswuchs können Stromzäune geerdet und damit neutralisiert werden, wohingegen Stacheldraht wartungsarm, robust und zuverlässig ist.

2.2.6 Was unternimmt der Kanton, dass Flexinetze nach erfolgter Beweidung innert 24h abgeräumt werden?

Vgl. Antwort 2.2.2 und 2.2.3.

Beschluss des Regierungsrates:

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Umweltdepartement; Volkswirtschaftsdepartement (unter Rückgabe der Akten); Amt für Landwirtschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

